



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Kinderbetreuung Klosterfeld - Verlässliche Grundschule Ellwangen" mit Sitz in Ellwangen (Jagst) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Klosterfeld Ellwangen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Anbieten von Hilfen für Familien in Form von Kernzeitbetreuung - d. h. Betreuung von Grundschulkindern vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss durch geeignete Personen - gemäß den Richtlinien des Regierungspräsidiums Stuttgart (Abteilung Schule und Bildung);
 - (b) Mitgestaltung des Schullebens, wie Einschulung, Ausstellungen und Darstellung der Schule nach außen;
 - (c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- (2) Die Betreuung erfolgt in den Räumen der Klosterfeldschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein aktiv und/oder passiv unterstützen.

- (2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod.



Kinderbetreuung Klosterfeld – Verlässliche Grundschule Ellwangen e.V.

- (b) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (§ 5 Abs.1) wirksam. Das Ausscheiden muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (c) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich auf Antrag. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied
- trotz Abmahnung gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - Vereinsinteressen schädigt oder gefährdet oder
 - trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge und Spenden, Vorstandsvergütung

- (1) Geschäftsjahr ist das **Schuljahr (01.09.-31.08.)**
- (2) Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bezahlung der Beiträge und Umlagen
Mit dem Mitgliedsantrag erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und ermächtigt diesen Zahlungen von dessen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Ist ein Lastschrifteinzug nicht möglich oder schlägt mehrfach fehl, so sind die Beiträge und Umlagen per Bar-Vorauszahlung direkt bei der Betreuung zu entrichten. Bei ausstehenden Zahlungen bzw. fehlender Vorauszahlung kann die Betreuung des Kindes durch die Betreuung (nach Rücksprache mit dem Vereinskassierer) abgelehnt werden, oder sogar ein Vereinsausschluss erfolgen, gem. §3, Abs.2c.
- (4) Spenden sind an den Verein zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für den Vorstand für dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und /oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.



- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (Bekanntgabe im Ellwanger Stadtinfo) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - die Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;

 - die Beiträge gem. §5, Abs.2;
 - Satzungsänderungen
- und die Vereinsauflösung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der ausschließlich aus Vereinsmitgliedern besteht. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - Kassenwart
- (3) Die für die Kernzeitbetreuung zuständigen Personen beraten den Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Elternbeirat der Klosterfeldschule kann bis zu zwei Beiräte entsenden, die den Vorstand beraten und zu Vorstandssitzungen bei Bedarf eingeladen werden können.



§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und sorgt für die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung des Personals und die Höhe der Entlohnung. Er ist ermächtigt, entsprechende Verträge zu schließen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Der Beschluss allein löst den Verein nicht auf. Dieser besteht bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein rechtsfähig fort. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren ist in notarieller Form zum Vereinsregister anzumelden. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ellwangen bekannt zu machen. Ferner ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins zum Vereinsregister anzumelden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Klosterfeldschule Ellwangen zu verwenden hat.

§ 11 Änderungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.



§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 04. Juli 2002 beschlossen.
- (2) Die Sitzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Ellwangen in Kraft.

Der Verein „Kinderbetreuung Klosterfeld - Verlässliche Grundschule Ellwangen e.V.“ mit Sitz in Ellwangen wurde am 01.08.2002 gemäß vorstehender Satzung unter VR-Nummer 454 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen.

Ellwangen, 02.08.2002

- Amtsgericht -

Die in der Mitgliederversammlung vom 27.05.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung in §4 (Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden) wurden beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 510454 eingetragen.

Ulm, 29.10.2014

- Amtsgericht –

Die in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung in §1 (Name und Sitz), 2 (Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit) und 10 (Auflösung und Liquidation) wurden beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 510454 eingetragen.

Ulm, 19.06.2018

- Amtsgericht –

Die in der Mitgliederversammlung vom 04.06.2019 beschlossenen Änderungen der Satzung in §4 Geschäftsjahr, Beiträge, ... (3) Bezahlung der Beiträge und Umlagen sowie §8 Vorstand wurden beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 510454 eingetragen.

Ulm, 30.09.2019

- Amtsgericht -